

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Januar 1983

Nummer 1

Grußwort an die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das hinter uns liegende Jahr war für die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes nicht immer leicht. Aber auch das Jahr 1983 wird uns alle vor große Herausforderungen stellen. Ich erinnere an die Zunahme der Arbeitslosigkeit, vor allem die der jungen Mitbürger, und an die schwierige Finanzlage der öffentlichen Haushalte.

Wir alle müssen eingestehen, daß wir das Ende der Wachstumsphase zu spät erkannt haben. Um so schwieriger ist es nun, die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Niemand hat Patentrezepte. Aber es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das Umsteuern von allen Opfer erfordert. Mich bedrückt, daß unsere Gesellschaft zu zerfallen droht in diejenigen, die Arbeit haben, und diejenigen, die draußen vor der Tür stehen.

Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes haben bereits in den vergangenen Jahren Lasten auf sich nehmen müssen. Sie müssen sich aber darauf einrichten, daß auch in der Zukunft weitere Solidaritätsbeiträge notwendig sein werden. Wir sind in der Schwierigkeit, daß uns einerseits die Höhe der Personalkosten in den öffentlichen Haushalten jegliche politische Handlungsfähigkeit zu nehmen droht, andererseits wir aber auch den jungen Menschen den öffentlichen Dienst offen halten müssen.

Es ist eine politische Pflicht, und es ist erklärtes Ziel der Landesregierung, die Folgen der auf uns zukommenden Einschränkungen so gerecht wie möglich zu verteilen.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter haben im Jahr 1982 ihre Aufgaben verantwortungsbewußt und zuverlässig erfüllt. Dafür danke ich Ihnen. Mein Dank gilt auch den Gewerkschaften und Berufsvertretungen, mit denen ich die vertrauensvolle Zusammenarbeit gerne fortsetzen möchte.

Für 1983 wünsche ich Ihnen und Ihren Angehörigen alles Gute, Glück und Erfolg.

Dr. Herbert Schnoor

Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	18. 11. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964; Änderung der Durchführungsbestimmungen	3
20531	1. 12. 1982	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den Melde- und Auswertungsdienst der Kriminalpolizei	4
302	3. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bekanntmachung der Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen	4
71261	3. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Festsetzung des Anteils der Rennvereine an der Totalisatorsteuer	4
7133	26. 11. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Eichung von Meßgeräten - Eichanweisung -; Besondere Vorschriften: Meßgeräte für die Volumenmessung von strömendem Wasser - EA 6	4
8053	24. 11. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Errichtung einer Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht	5
912	15. 11. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Erstattung und Ablösung von Erhaltungskosten bei Überführungen und Vorteilsausgleich	5

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
26. 11. 1982	Ministerpräsident Bek. - Honorarkonsulat des Großherzogtums Luxemburg, Aachen	5
26. 11. 1982	Innenminister Bek. - Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	5
26. 11. 1982	Bek. - Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	8
2. 12. 1982	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	9
2. 12. 1982	Minister für Wissenschaft und Forschung Bek. - Ungültigkeit von Dienstausweisen	9

20310

I.
**Zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder (MTL II)**

vom 27. Februar 1964

Änderung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 2.3 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.03 - 1/82
v. 16. 11. 1982

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder - MTL II - vom 27. Februar 1964, die mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 (SMBL NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Buchst. e) wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

Die Beschäftigung bei verschiedenen Dienststellen des Landes aufgrund mehrerer nebeneinander bestehender Arbeitsverträge ist sowohl arbeitsrechtlich als auch sozialversicherungs- und zusatzversicherungsrechtlich als Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis bzw. einem Beschäftigungsverhältnis zu behandeln (vgl. auch BAG v. 25. 11. 1970 - 4 AZR 534/69 - AP Nr. 10 zu § 4 TVG). Bei der Einstellung ist der Arbeiter entsprechend zu befragen. Der andere Arbeitgeber bzw. die andere Dienststelle und das LBV sind ggf. zu unterrichten.

2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

3 a. Zu § 5

Die Probezeit, die regelmäßig vier Wochen dauert, kann nach Satz 2 auf bis zu acht Wochen verlängert werden. Sie soll verlängert werden, wenn dies zur Einführung des Arbeiters in die besonderen Verhältnisse des Betriebes und der übertragenen Aufgaben oder zur ausreichenden Erprobung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeiters als erforderlich erscheint.

In besonderen Fällen (z.B. Wiedereinstellung nach kurzer Unterbrechung, Einstellung im Anschluß an ein beim Land erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis) kann auf die Ableistung der Probezeit im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet werden. Ich - der Finanzminister - erkläre mich gemäß § 40 LHO damit einverstanden, daß von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, wenn dies nach den Gesamtumständen des Einzelfalles gerechtfertigt ist.

3. Nummer 7 Buchst. a) Unterabs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das sind vom 1. Oktober 1974 an 174 Stunden monatlich.

4. Nummer 9a erhält folgende Fassung:

9 a Zu § 11a

Die für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften über die Schadenshaftung sind § 84 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. des Fünften Änderungsgesetzes vom 14. September 1982 (GV. NW. S. 596) und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.

Infolge der Verweisung auf die für die Beamten des Landes jeweils geltenden Vorschriften haftet der Arbeiter vom 1. 1. 1982 an dem Land gegenüber im Innenverhältnis sowohl bei Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit als auch bei einer privatrechtlichen Tätigkeit nur noch für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit. Der Arbeiter hat dem Land einen durch seine schuldhaft - vorsätzlich oder grob fahrlässig - begangene Pflichtverletzung entstandenen Vermögensschaden zu ersetzen. Für die Abgrenzung der Begriffe „Vorsatz“ und „Grobe Fahrlässigkeit“ sind die §§ 276, 277 BGB und die von der Rechtsprechung hierzu aufgestellten allgemeinen Grundsätze maßgebend.

Hat das Land die Möglichkeit, Schadensersatz von einem ersatzpflichtigen Dritten (Außenstehenden) zu erlangen, kann es nach den Verhältnissen des Einzelfalles und im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer geboten sein, zunächst diesen Anspruch zu verfolgen.

Haben mehrere Arbeiter den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie dem Land gegenüber als Gesamtschuldner (§ 84 Abs. 1 Satz 2 LBG). Dies gilt entsprechend, wenn Arbeiter den Schaden gemeinsam mit Beamten oder Angestellten des Landes verursacht haben. Zu den rechtlichen Folgen der Gesamtschuldnerschaft weisen wir auf die §§ 421-427 BGB hin.

5. In Nummer 29b erhält Satz 2 folgende Fassung:

Zur Begründung für die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche und wegen ihres Umfangs wird auf die Urteile des BGH vom 27. 4. 1965 - VI ZR 124/64 -, vom 16. 11. 1965 - VI ZR 197/64 - und vom 22. 1. 1980 - VI ZR 198/78 hingewiesen (Abschriften der beiden zuerst genannten Urteile sind den obersten Landesbehörden mit meinem - des Finanzministers - RdErl. v. 25. 8. 1965 - B 4140 - 2507/IV/65 - und vom 16. 6. 1966 - B 4140 - 5 - 1342/IV/66 - übersandt worden. Das Urteil vom 22. 1. 1980 ist in NJW 80/1787 veröffentlicht.

6. In Nummer 32 Buchst. c) Unterabs. 3 werden die Beispiele 1 bis 3 durch folgende Beispiele 1 und 2 ersetzt:

Beispiel 1:

Ein 32jähriger Arbeiter hat für das Urlaubsjahr 1982 nach § 48 Abs. 7 Anspruch auf 28 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Arbeiter muß dienstplanmäßig an sechs Tagen in jeder Woche des Urlaubsjahres arbeiten (Urlaubs- und Krankheitszeiten rechnen hierbei mit). Für ihn ergeben sich 52 zusätzliche Arbeitstage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch von 27 Arbeitstagen erhöht sich unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 48 Abs. 8 Unterabs. 5 um $\frac{27 \times 52}{250} = 5,616$

Tage, also um fünf Arbeitstage auf 32 Arbeitstage. Bei der Urlaubsgewährung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Arbeiter dienstplanmäßig zu arbeiten hätte.

Beispiel 2:

Ein 45jähriger Arbeiter hat für das Urlaubsjahr 1982 nach § 48 Abs. 7 Anspruch auf 29 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Arbeiter hat dienstplanmäßig in drei aufeinander folgenden Wochen an fünf Tagen und in jeder vierten Woche nur an vier Tagen zu arbeiten. Für diesen Arbeiter ergeben sich gegenüber einem Arbeiter, der in der Fünftagewoche arbeitet, 13 zusätzliche arbeitsfreie Tage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch ist unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift in § 48 Abs. 8 Unterabs. 5 wie folgt zu berechnen:

$$29 \cdot \left(\frac{29 \times 13}{250} \right) = 29 \cdot 1,508 = 27,492; \text{ abgerundet } 27.$$

Der Urlaubsanspruch vermindert sich also um 2 Arbeitstage auf 27 Arbeitstage. Bei der Urlaubsgewährung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Arbeiter dienstplanmäßig zu arbeiten hätte.

- In Nummer 32 Buchst. c) Unterabs. 4 erhalten die Beispiele 1 und 2 folgende Fassung:

Beispiel 1:

Ein 35jähriger Arbeiter arbeitet in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 5. 1982 an sechs Tagen in der Woche und vom 1. 6. bis 31. 12. 1982 an fünf Tagen in der Woche. Nimmt der Arbeiter seinen Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1982 in der Zeit bis zum 31. 5. 1982, hat er Anspruch auf $27 + 5 \left(\frac{27 \times 52}{250} = 5,616 \right) = 32$ Arbeitstage Erholungsurlaub. Nimmt er dagegen seinen Erholungsurlaub in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1982, also in der Zeit seiner Beschäftigung in der Fünftagewoche, hat er Anspruch auf 27 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Bei der Urlaubsgewährung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Arbeiter dienstplanmäßig zu arbeiten hätte, d.h. bei der Urlaubsgewährung in der

Zeit bis zum 31. 5. 1982 zählen sechs Tage in der Woche als Urlaubstage, bei der Urlaubsgewährung in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1982 zählen fünf Tage in der Woche als Urlaubstage.

Beispiel 2:

Nimmt derselbe Arbeiter einen Teil seines Jahresurlaubs in der Zeit bis zum 31. 5. 1982 und den anderen Teil in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1982, ist wie folgt zu verfahren:

- a) Der Arbeiter nimmt vom 10. 5. bis 22. 5. 1982 Erholungsurlaub. Sein Urlaubsanspruch bei Beschäftigung in der Sechstageswoche beträgt 32 Arbeitstage (vgl. Beispiel 1). Davon werden also elf Arbeitstage oder $1\frac{1}{2}$ des Jahresurlaubs gewährt.
 - b) Der Resturlaub wird in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1982 genommen. Der gesamte Urlaubsanspruch des Arbeiters würde bei Beschäftigung in der Fünftageswoche 27 Arbeitstage betragen. Davon sind bereits $1\frac{1}{2}$ gewährt worden, so daß noch ein Resturlaub von $2\frac{1}{2}$ aus 27 Arbeitstagen = 17,719 Arbeitstage verbleibt, die gemeinlich auf achtzehn Arbeitstage aufgerundet werden.
8. In Nummer 46 Buchst. d) erhält Unterabsatz 5 folgende Fassung:

Zu der Frage, in welchem Zeitpunkt die Ausschußfrist bei einem Lohnsteuer-Freistellungsanspruch bzw. bei einem Lohnsteuer-Erstattungsanspruch des Arbeitgebers gegen seinen Arbeitnehmer zu laufen beginnt, verweisen wir auf die Rechtsprechung des BAG zu dieser Frage. In seiner Entscheidung vom 19. 1. 1979 (AP Nr. 21 zu § 670 BGB) hat das BAG entschieden, daß die Ausschußfrist zu laufen beginnt, sobald feststeht, daß der Arbeitgeber mit einer Steuernachforderung rechnen muß.

- MBl. NW. 1983 S. 3.

20531

Richtlinien für den Melde- und Auswertungsdienst der Kriminalpolizei

RdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1982 -
IV A 4 - 6407/3

Der RdErl. v. 6. 11. 1965 (SMBl. NW. 20531) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1983 S. 4.

302

Bekanntmachung der Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 12. 1982 - I B 2 - 1064

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1, 35 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I, S. 853), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I, S. 1503), bestimme ich im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1983 wie folgt:

Lfd. Nr.	Sitz des Gerichts	Zahl der all- gemeinen Kammern
I. Arbeitsgerichte		
1.	Aachen	5
2.	Arnsberg	2
3.	Bielefeld	5
4.	Bocholt	2
5.	Bochum	4
6.	Bonn	5
7.	Detmold	3

Lfd. Nr.	Sitz des Gerichts	Zahl der all- gemeinen Kammern
8.	Dortmund	6
9.	Düsseldorf	11
10.	Duisburg	4
11.	Essen	8
12.	Gelsenkirchen	5
13.	Hagen	4
14.	Hamm	4
15.	Herford	2
16.	Herne	5
17.	Iserlohn	3
18.	Köln	15
19.	Krefeld	5
20.	Minden	2
21.	Mönchengladbach	5
22.	Münster	3
23.	Oberhausen	3
24.	Paderborn	2
25.	Rheine	2
26.	Siegburg	4
27.	Siegen	3
28.	Solingen	4
29.	Wesel	3
30.	Wuppertal	7

II. Landesarbeitsgerichte

1.	Düsseldorf	16
2.	Hamm	15
3.	Köln	10

Mein RdErl. v. 11. 3. 1974 (SMBl. NW. 302) wird mit Ablauf des 31. Dezember 1982 aufgehoben.

- MBl. NW. 1983 S. 4.

71261

Festsetzung des Anteils der Rennvereine an der Totalisatorsteuer

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 3. 12. 1982 - II C 3 - 2435.1 - 5433

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird mein RdErl. v. 3. 2. 1961 (SMBl. 71261) wie folgt geändert:

In Absatz 1, letzte Zeile, wird die Jahreszahl „1983“ durch „1984“ ersetzt.

- MBl. NW. 1983 S. 4.

7133

Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Eichung von Meßgeräten - Eichanweisung -

Besondere Vorschriften

Meßgeräte für die Volumenmessung von strömendem Wasser - EA 6 -

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 26. 11. 1982 - III/A 5 - 50 - 42 - 63/82

Der Bundesminister für Wirtschaft hat in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 145 vom 10. August 1982

„Richtlinien für die Eichung von
Meßgeräten für die Volumenmessung
von strömendem Wasser“ v. 27. 7. 1982

veröffentlicht. Diese Richtlinien sind als Allgemeine Verwaltungsvorschriften bei der Durchführung von Eichungen zu beachten.

Mein RdErl. v. 26. 4. 1972 (MBl. NW. S. 1016/SMBl. NW. 7133) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1983 S. 4.

8053

Errichtung einer Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 11. 1982 - III A 6 - 1032.7 - (III Nr. 26/82)

Mein RdErl. v. 4. 5. 1972 (SMBl. NW. 8053) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2 Buchstabe a) werden die Wörter „vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814)“ ersetzt durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556)“.
2. In Nummer 2.3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
3. Nach Nummer 2.3 wird folgende neue Nummer 2.4 eingefügt:
Betrieb der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 445).
4. Die bisherige Nummer 2.4 wird Nummer 2.5.
5. Im letzten Absatz der Nummer 2 werden die Wörter „Nr. 2.4“ ersetzt durch „Nr. 2.5“.
6. An Nummer 3 wird folgender zweiter Absatz angefügt:
Die Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik wird bei Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Landessammelstelle für radioaktive Abfälle wie folgt geregelt:
 - a) Beim routinemäßigen Abholen radioaktiver Abfälle bei einem Verwender radioaktiver Stoffe und bei dessen Beratung über die sachgerechte Sortierung und Verpackung der Abfälle hat die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt nicht zu beteiligen.
 - b) Ergeben sich bei Tätigkeiten nach Buchstabe a) Beanstandungen, so benachrichtigt die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik schriftlich das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt über die Mängel und schlägt gleichzeitig die erforderlichen Abhilfemaßnahmen vor.
 - c) Wenn die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik bei ihrer Abholtätigkeit feststellt, daß unmittelbare Gefahr vorliegt, trifft sie die unaufschiebbaren Maßnahmen und unterrichtet unverzüglich das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

- MBl. NW. 1983 S. 5.

912

Richtlinien für die Erstattung und Ablösung von Erhaltungskosten bei Überführungen und Vorteilsausgleich

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 11. 1982 - VI/A 3 - 15 - 18/34 - 64/82

Der Bundesminister für Verkehr hat mit seinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1981 v. 17. 8.

1981 die Richtlinien für die Erstattung und Ablösung von Erhaltungskosten bei Überführungen und Vorteilsausgleich, auf die ich mit RdErl. v. 20. 11. 1979 (MBl. NW. 1980 S. 89/SMBl. NW. 912) hingewiesen habe, geändert.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1981 ist im Verkehrsblatt, Heft 17/1981, veröffentlicht.

- MBl. NW. 1983 S. 5.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat des Großherzogtums Luxemburg, Aachen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 11. 1982 - I B 5 - 463 - 2/60

Das Honorarkonsulat des Großherzogtums Luxemburg hat folgende neue Anschrift: 5100 Aachen, Frankenberger Straße 27

- MBl. NW. 1983 S. 5.

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 26. 11. 1982 - V B 4 - 4426 - 21

Auf Grund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 7. 6. 1982 (MBl. NW. S. 1194) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik neu zugelassen.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeschützen (RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 - SMBl. NW. 2134 -) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

In meiner Bek. v. 7. 6. 1982 (MBl. NW. S. 1194) muß die in der Anlage unter „Lfd. Nr. 1“ in der Spalte „Zugelassen für Brandkasse“ aufgeführte Bezeichnung richtig lauten: „BC“.

Anlage

Zulassungen

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
18. 6. 1982				
1	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ Feuerlöscher 10 l Schaum (Sonderlöscher) a) Wi 10 LW b) S 10 H-0	P 2 - 4/82	AB
18. 6. 1982				
2	Weinstock & Siebert Am Karlshof 10 4000 Düsseldorf 1	ABC-Löschpulver „FUREX ABC 40“ a) FUREX ABC 40	PL - 3/82	ABC
8. 7. 1982				
3	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) Wi 10 EF b) W 10 H-20	P 1 - 7/82	A
4	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ Feuerlöscher 10 l Wasser a) Wi 10 EN b) W 10 H-0	P 2 - 2/82	A
8. 7. 1982				
5	BAVARIA Feuerlösch- Apparatebau Albert Loos Veillodterstr. 1 8500 Nürnberg 16	„BAVARIA“ Feuerlöscher 10 l Wasser a) W 10 i b) W 10 H-0	P 2 - 12/81	A
8. 7. 1982				
6	Total Foerstner GmbH & Co. 6802 Ladenburg	„TOTAL“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WE 10 F b) W 10 H-30	P 1 - 14/82	A
7	Total Foerstner GmbH & Co. 6802 Ladenburg	„TOTAL“ Feuerlöscher 10 l Wasser a) WE 10 b) W 10 H-0	P 2 - 3/82	A
8. 7. 1982				
8	Interbrandschutz GmbH Eiffestr. 598 2000 Hamburg 26	„Interbrandschutz“ DIN- Feuerlöscher 10 l Wasser a) WE 10 F b) W 10 H-30	P 1 - 1/82	A
9	Interbrandschutz GmbH Eiffestr. 598 2000 Hamburg 26	„Interbrandschutz“ Feuerlöscher 10 l Wasser a) WE 10 b) W 10 H-0	P 2 - 1/82	A
8. 7. 1982				
10	Deutsche Feuerlöscher Bauanstalt Wintrich & Co. Rheinstr. 3-7 6140 Bensheim 1	„Wintrich“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) P 6 PHSp b) P G 6 H	P 1 - 18/82	ABC
11	Deutsche Feuerlöscher Bauanstalt Wintrich & Co. Rheinstr. 3-7 6140 Bensheim 1	„Wintrich“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) P 12 PHSp b) P G 12 H	P 1 - 19/82	ABC
30. 7. 1982				
12	Deutsche Feuerlöscher Bauanstalt Wintrich & Co. Rheinstr. 3-7 6140 Bensheim 1	„Wintrich“-Feuerlöschgerät 50 l Schaum a) S 50 LW b) S 50 H-20	P 3 - 1/82	AB

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
7. 9. 1982				
13	Favorit Feuerschutz GmbH Lindenhorster Str. 101 4600 Dortmund	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) APG 12 b) PG 12 H	P 1 - 28/82	ABC
7. 9. 1982				
14	MINIMAX GmbH Industriestr. 10-12 2060 Bad Oldesloe	„MINIMAX“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) AU 12 b) PG 12 H	P 1 - 27/82	ABC
9. 9. 1982				
15	CECA GmbH Heinrich-Hertz-Str. 44 4006 Erkrath	ABC-Löschpulver „P 12 24“ a) P 12 24	P L - 4/82	ABC
9. 9. 1982				
16	Gloria-Werke H. Schulte Frankenfeld & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) PA 6 GDT b) PG 6 L	P 2 - 15/81	ABC
30. 9. 1982				
17	Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) KS 2 P b) K 2	P 1 - 25/82	B
18	Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) KS 6 S b) K 6	P 1 - 26/82	B
20. 10. 1982				
19	Deutsche Feuer- löscher Bauanstalt Wintrich & Co. Rheinstr. 3-7 6160 Bensheim 1	„Wintrich“-Feuerlöscher 10 l Schaum a) S 10 LW b) S 10 H-20	P 1 - 20/82	AB
4. 11. 1982				
20	Favorit Feuerschutz GmbH Lindenhorster Str. 101 4600 Dortmund	„Favorit“ Feuerlöscher 10 l Wasser a) FW 10 b) W 10 L-0	P 2 - 5/82	A
23. 11. 1982				
21	Total Feuerschutz GmbH 6802 Ladenburg	Schaumlöschmittel „KOMET EXTRAKT S 5“ a) KOMET EXTRAKT S 5	P L - 7/82	AB
23. 11. 1982				
22	Weinstock & Siebert Am Karlshof 10 4000 Düsseldorf 1	BC-Löschpulver „Furex KC 81“ a) Furex KC 81	P L - 5/82	BC
23. 11. 1982				
23	MINIMAX GmbH Industriestr. 10-12 2060 Bad Oldesloe	„MINIMAX“ Feuerlöscher 10 l Wasser a) WD 10 b) W 10 H-0	P 2 - 8/81	A
23. 11. 1982				
24	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HA 2 AP b) HA 2 L	P 1 - 3/81	BC

Innenminister**Änderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Innenministers v. 26. 11. 1982 - III C 1 - 2413

Name	Vorname	Geburts- datum	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul. Nr.
I. Neuzulassung				
Düffel	Reinhard	9. 1. 1951	Krögerweg 27, 4400 Münster	D 36
Karger	Franz	5. 10. 1951	Hindenburgstr. 35 5250 Engelskirchen	K 58
Kitzhöfer	Heinrich	14. 1. 1954	Kaiserstr. 78 4050 Mönchengladbach 1	K 59
Mertens	Wolfgang	18. 9. 1949	Orffstr. 3 4044 Kaarst 2	M 43
Philipp	Gerhard	10. 6. 1944	Im Grund 11 5210 Troisdorf	P 21
Rieger	Josef	21. 8. 1951	Rondorfer Str. 37 5030 Hürth	R 29
Rumpf	Dieter	14. 3. 1951	Lambertusstr. 34 5142 Hückelhoven	R 30
Schröder	Rainer	12. 6. 1950	Im schwarzen Bruch 36 5778 Meschede	S 94
Stollenwerk	Hermann Josef	2. 1. 1955	Bahnstr. 8 5010 Bergheim	S 93
Vesper	Ralf	14. 3. 1949	Lohbergstr. 14 4630 Bochum	V 10
Wenzel	Walter	8. 5. 1949	Hansaring 27 5000 Köln 1	W 34
Wiegand	Martin	11. 7. 1953	Berliner Str. 25 4802 Halle	W 35
Wiegen	Jürgen	7. 8. 1953	Durchstr. 69 4600 Dortmund	W 36
II. Löschung				
Clostermann	Hans- Ferdinand	13. 11. 1951	Kreuzstr. 22 4030 Ratingen 1	C 9
Dybowski	Paul	29. 5. 1901	Paßstr. 28 4300 Essen 14	D 8
Esser	Peter	8. 5. 1887	Reonstr. 13 4250 Bottrop	E 4
Gude	Josef	5. 3. 1908	Friedrich-Ebert-Str. 3 5200 Siegburg	G 17
Korsten, Dr.-Ing.	Erich	14. 2. 1945	Kaiserstr. 78 4050 Mönchengladbach	K 47
Müller	Winand	8. 4. 1907	Am Malzbüchel 1 5000 Köln 1	M 7
Scherwinski	Heinz	27. 10. 1929	Albert-Schweitzer-Str. 12 4280 Borken	S 54
Thiemann	Paul	27. 9. 1906	Dyckburgstr. 8 4400 Münster	T 12
III. Änderung der Anschrift der Geschäftsstelle				
Baltes	Franz-Peter	2. 2. 1953	Alte Gerberstr./ Gartenstr. 2 5350 Euskirchen	B 54
Dörschlag	Wolfgang	21. 2. 1949	Stifterweg 9 4290 Bocholt	D 31
Drerup	Heinrich	25. 7. 1951	Lohwall 24 4408 Dülmen	D 34
Düffel jr.	Norbert	24. 1. 1949	Krögerweg 27 4400 Münster	D 29
Elges	Bernd	1. 7. 1946	Ewerbeckstr. 19 4920 Lemgo	E 16

Name	Vorname	Geburts- datum	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul. Nr.
Gerhards	Wolfgang	27. 12. 1943	Carmanstr. 40 5350 Euskirchen	G 19
Hensel	Heinz	20. 4. 1913	Carmanstr. 40 5350 Euskirchen	H 20
Heuß	Dieter	2. 9. 1934	Am Rheinbrauhaus 10 5000 Köln 90	H 41
Kober	Hellmut	12. 1. 1916	St. Johannstr. 2 5900 Siegen 1	K 32
Kranzhoff	Bernhard	24. 11. 1934	Zeppelinallee 59 4650 Gelsenkirchen	K 40
Otterbach	Hermann G.	7. 4. 1948	Friedrich-Ebert-Str. 16/18 4150 Krefeld 1	O 7
Riesner	Wilfried	14. 10. 1949	Moltkestr. 23 4350 Recklinghausen	R 23
Rütz	Heinz	12. 8. 1948	Alte Gerberstr./Gartenstr. 2 5350 Euskirchen	R 26
Schaaf	Albrecht	26. 10. 1950	Eichendorffstr. 16 5350 Euskirchen	S 90
Voosholz, Dr.-Ing.	Erich	6. 4. 1937	Am Köhnen 62 4000 Düsseldorf 13	V 6

– MBl. NW. 1983 S. 8.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausses**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 12. 1982 – I A – BD – 1237

Der Dienstauss Nr. 41 des Angestellten Rolf Brokamp, geboren 13. 5. 1941 in Gütersloh, wohnhaft in 4830 Gütersloh, Sophienstr. 6, ausgestellt vom Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, Postfach 48 40, 4400 Münster, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1983 S. 9.

Minister für Wissenschaft und Forschung**Ungültigkeit von Dienstausses**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 2. 12. 1982 – I B 5 – 2091

Folgende Dienstauss sind in Verlust geraten:

1. Dienstauss Nr. 448 des Wissenschaftlichen Assistenten Dr.-Ing. Heinz-Dieter Wend, geb. am 1. 6. 1945, wohnhaft Kiefernweg 10, in 4133 Neukirchen-Vluyn, ausgestellt am 16. 3. 1977 von der Gesamthochschule Duisburg.
2. Dienstauss Nr. 56 des Akademischen Oberrates Wolfgang Wirth, geb. 25. 1. 1922, wohnhaft Sandstr. 159, in 4131 Rheinkamp-Baerl, ausgestellt am 11. 4. 1974 von der Gesamthochschule Duisburg.

Die Dienstauss werden hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch der Ausweise wird strafrechtlich verfolgt. Sollten der (die) Ausweis(e) gefunden werden, wird um Zuleitung an die Universität – Gesamthochschule – Duisburg gebeten.

– MBl. NW. 1983 S. 9.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X